

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER
BERGISCHEN UNIVERSITÄT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 33

DATUM 14.07.2004

NR: 16

**Satzung für das
Institut für Sicherheitstechnik
des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik
der Bergischen Universität Wuppertal**

Vom 13. Juli 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs.1 in Verbindung mit § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW, S. 772), hat die Bergische Universität Wuppertal die nachstehende Satzung, zugleich Verwaltungs- und Benutzungsordnung, für das Institut für Sicherheitstechnik des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

Das *Institut für Sicherheitstechnik* (im Folgenden kurz Institut genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal gemäß § 29 Abs.1 HG.

§ 2 Aufgaben

Das Institut soll die unterschiedlichen Fachgebiete der Sicherheitstechnik und anderer relevanter Disziplinen zusammenführen. Die Aufgaben orientieren sich dabei an den Zielen einer wissenschaftstheoretischen und methodologischen Weiterentwicklung der Sicherheitstechnik sowie Risikoanalyse und einer verstärkten Integration sicherheitswissenschaftlicher Ansätze in technisch und technologisch wichtigen Risikofeldern. Ziel ist dabei auch die Bereitstellung von Forschungsstrukturen, die flexibel und problembezogen sicherheitstechnische und sicherheitswissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten. Hierzu steuert und koordiniert das Institut die Kooperation und Kommunikation und versteht sich aus dieser Sicht auch als Kern eines sicherheitstechnischen Netzwerkes nationaler und internationaler Kompetenz.

Das Institut hat folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung des Paradigmas der Sicherheitstechnik
2. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
3. Mitwirkung in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Netzwerken
4. Bereitstellung und Verbreitung von sicherheitstechnisch relevanten Informationen: Erkenntnissen, Methoden, Instrumenten und Forschungsergebnissen

§ 3 Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind Personen und Institutionen gemäß den nachfolgend ausgeführten Bedingungen.

I Persönliche Mitgliedschaft

- (1) Gründungsmitglieder sind nachstehend näher bezeichneten Wissenschaftler, die in der Aufbauphase des Institutes die fachliche Breite der Sicherheitstechnik und der beteiligten Disziplinen abdecken:

Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Lehder	- Arbeitssicherheit
Universitätsprofessor Dr.-Ing. E. Schmidt	- Umweltsicherheit
Universitätsprofessor Dr.-Ing. B.J. Vorath	- technische Sicherheit
Universitätsprofessor Dr.-Ing. B.H. Müller	- Arbeitswissenschaft
Universitätsprofessor Dr.-phil. H. Häcker	- Psychologie

- (2) Weitere Mitglieder sind:

1. Die am Institut tätigen Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten der Bergischen Universität,
2. Die zur Dienstleistung dem Institut zugewiesenen sowie in Projekten des Instituts befristet tätigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Studierende, die an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten oder Forschungsseminaren des Instituts in Absprache mit einem Institutionsmitglied gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 mitwirken und an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, für die Dauer ihrer Tätigkeit am Institut.

- (3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme der weiteren Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Institut endet mit dem Ende der Zugehörigkeit zur Bergischen Universität Wuppertal, bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 sowie durch Willensbekundung des Mitglieds. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat.

II Institutionelle Mitgliedschaft

- (5) Weitere Mitglieder sind Institutionen, die auf Vorschlag des Vorstandes vom Fachbereichsrat als solche bestätigt werden.

III Fördernde Mitgliedschaft

- (6) Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen die nachhaltig das Institut materiell und/oder ideell fördern. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag des Vorstandes und auf der Grundlage einer Stellungnahme der Universitätsverwaltung über die rechtliche Unbedenklichkeit der angebotenen Förderung.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Diesem gehören die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 an sowie mit beratender Stimme je ein Institutsmitglied der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden von den jeweiligen Gruppen der Institutsmitglieder gewählt; im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat über die Zugehörigkeit dieser Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder mit beratender Stimme beträgt ein Jahr.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere entscheidet er gemäß § 29 Abs. 4 HG über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewendeten Sachmittel.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführenden Vorstand und eine Professorin oder einen Professor als stellvertretenden geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt das Institut innerhalb und außerhalb des Fachbereichs. Er führt die laufenden Geschäfte des Instituts und ist den Mitgliedern des Vorstandes, der Mitgliederversammlung sowie dem Fachbereichsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Bis zur Konstituierung des Vorstandes wird das Institut von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 geleitet. Sie leiten die Wahlen zum Vorstand betreffend der Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Instituts. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Instituts einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die den Aufgabenbereich des Instituts grundsätzlich betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Vorstand aussprechen.

§ 6 Rechenschaftspflicht

Das Institut erstattet dem Fachbereichsrat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 7 Ausstattung

Die personelle und sachliche Grundausrüstung des Instituts erfolgt durch Entscheidung des Fachbereichsrats.

Die Kosten des laufenden Betriebes sollen vorrangig aus Drittmitteln bestritten werden. Die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 Abs. 1 und 2 können die ihnen zur Verfügung stehende Drittmittel zur Bewirtschaftung auf das Institut übertragen.

Darüber hinaus sollen die Beiträge fördernder Mitglieder und sonstiger Personen und Institutionen sowie Einnahmen aus sonstiger wissenschaftlicher Beratung und Dienstleistung entsprechende Beiträge liefern.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündigungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 16.06.2004.

Wuppertal, den 13. Juli 2004

Der Rektor
der Bergischen Universität
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge